

**§** Rechts-Tipp

Wikileaks-Gründer Julian Assange hält seit der Veröffentlichung vertraulicher Dokumente der US-Diplomatie die Welt in Atem. Die US-Behörden reagieren mit Angriffen auf Assange und wollen, so behauptet Wikileaks, die schwedischen Strafverfolgungsbehörden „instrumentalisieren“, um Assange festzusetzen und ihn an die USA auszuliefern.

Geheimnis. Die Wikileaks-Homepage ist für den normalen User nicht mehr greifbar, die Veröffentlichung der Dokumente erfolgt nun

Nach österreichischem Recht ist eine „Beihilfe“ nach erfolgtem Geheimnisverrat nicht strafbar

durch zielgerichtete Übermittlung an bestimmte Medien. Für diese stellt sich die Frage, ob sie zu einer Verwendung und Veröffentlichung der Unterlagen berechtigt sind. Diese Frage ist aus juristischer Sicht nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten. Geht man davon aus, dass jene Medien, denen Wikileaks Informationen zuspielt, nicht an der Auskundschaftung beteiligt waren, so steht die widerrechtliche Beschaffung der Informationen einer nachfolgenden Nutzung durch einen solchen gutgläubigen Dritten (Medium) grundsätzlich nicht im Weg. Nur in Sonderfällen erstreckt österreichisches Recht Geheimhaltungspflichten auch auf dritte Personen.

Verrat? Aus Sicht des Mediums macht es einen Unterschied, ob es davon ausgehen muss, dass eine Publizierung der Dokumente zu einer erstmaligen Veröffentlichung führt oder ob – im juristischen Sinn – das Dokument bereits als „öffentlich zugänglich“ zu werten ist. Ein Geheimnis ist „an die Öffentlichkeit gelangt“, wenn es nicht mehr auf jenen Personenkreis beschränkt ist, für den es ursprünglich bestimmt war. Daher kann ein Geheimnis bereits dann veröffentlicht sein, wenn es nur einer Handvoll Personen, die nicht zum Kreis der Geheimnissträger gehören, bekannt wird. Durch die Weitergabe der Unterlagen an Wikileaks und die Weitersendung an Medien ist der Kreis der Geheimnissträger jedenfalls überschritten. Unter dieser Prämisse ist – sofern keine Beteiligung am ursprünglichen Geheimnisverrat vorliegt – ein Geheimnisverrat durch das Medium nach

DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 235

Phänomen Wikileaks: Was in Österreich nicht unter Geheimnisverrat fällt



österreichischem Rechtsverständnis nicht möglich. Liegt kein Geheimnis vor, so sind auch jene gesetzlichen Tatbestände, die an Geheimnisbruch anknüpfen, nicht anwendbar, etwa der Verrat oder die Preisgabe von Staatsgeheimnissen. Trotzdem greifen alle Normen, die auch bei „normaler“ journalistischer Berichterstattung einzuhalten sind, insbesondere Wahrung der journalistischen Sorgfalt und Schutz der Persönlichkeitsrechte allfällig Betroffener.

Sorgfalt! Hier stellt sich die Frage, wie weit ein Medium prüfen muss, ob die von Wikileaks als „Originaldokumente“ übermittelten Unterlagen tatsächlich aus der angegebenen Quelle stammen. Soweit bekannt beantworteten US-Behörden die Frage nach der Authentizität der Dokumente nicht. Insofern wird durch das Medium abzuwägen sein, ob eine angebliche E-Mail-Depesche echt ist oder eine Fälschung. Der Grad der Nachforschungspflicht richtet sich nach der Brisanz des Dokuments. Die Veröffentlichung der Wikileaks-Dokumente kann Rechtsfolgen nach ver-

schiedenen Rechtsordnungen nach sich ziehen. Der „wiederverwertende“ Journalist wird nicht nur sein Heimatrecht beachten müssen, sondern auch das Recht der Staaten, die von den betroffenen Dokumenten erfasst sind, sowie das Recht der Länder, in denen seine Publikation gelesen wird beziehungsweise für die diese bestimmt ist. So ist nach österreichischem Recht eine „Beihilfe“ nach erfolgter Tat (Geheimnisverrat) nicht strafbar, während andere Rechtsordnungen, eine Beihilfe nach erfolgter Tat unter Strafe stellen, nota bene die USA.

Bankgeheimnis. Kürzlich wurde der Schweizer Ex-Banker Rudolf Elmer wegen des Vorwurfs der Verletzung des Bankgeheimnisses in Zürich festgenommen. Er hatte Daten an Julian Assange übergeben. In Österreich regelt Paragraph 38 Bankwesengesetz das Bankgeheimnis, an das auch alle Beschäftigten der Bank gebunden sind. Für die Zweitverwertung solcher Daten gilt das bereits oben ausgeführte – mit jenen Einschränkungen, wie sie sich aus dem Persönlichkeitschutz ergeben.



Dr. Ferdinand Graf
Kanzlei Graf &
Pirkowitz Rechtsan-
wälte GmbH

Der Verfasser des Beitrags ist Partner der Graf & Pirkowitz Rechtsanwälte GmbH. Dr. Graf ist unter anderem auf Kartell-, Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen
bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at